

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 3

Rubrik: News

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

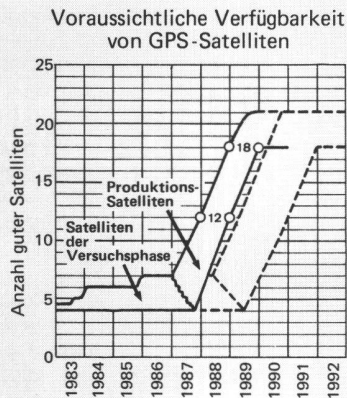
Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

News News News News News News News News

Wann kommt der Vollausbau des GPS-Systems?

Das Challenger-Unglück vom 28. Januar 1986 hat das GPS-Programm wesentlich verzögert. Die Neukonstruktion der fehlerhaften Dichtungsringe, Änderungen an verschiedenen andern Systemen und verschärfte Sicherheitsvorschriften werden voraussichtlich nicht mehr als vier Shuttle-Starte im



Jahr 1987 zulassen. Die Aussetzung von neuen Navstar-Satelliten für das GPS-System hingegen ist erst wieder ab der fünften Shuttle-Mission geplant. Es wird darum 1989 oder 1990 werden, bevor der Teilausbau mit zwölf Satelliten im Umlauf erreicht ist, und bis zum Vollausbau mit 18 Satelliten kann es nach vorsichtigen Schätzungen bis Ende 1991 dauern.

Im nachstehenden Diagramm sind je eine optimistische und eine pessimistische Schätz-

kurve eingezeichnet: fest ausgezogen, wie es vor dem Challenger-Unglück voranzugehen schien und mit gestrichelter Linie angedeutet, wie Th. A. Stansell, Vizepräsident und Direktor bei Magnavox, die Entwicklung im April 1986 einschätzte.

(Quelle: Th. A. Stansell, Jr., «After Challenger» aus «Points & Positions», Mitteilungen der Firma Magnavox)

(Bundesgerichtsentscheide BGE 109 Ib 216, Erwägung 2b; 108 Ib 95, Erw. 3b, bb, mit Verweisungen); diese Bestimmung nennt den durch die angefochtene Verfügung Berührten, der ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Aenderung hat, als Beschwerdelegitimierten. Ausserdem gebietet Art. 33 RPG ausdrücklich, dass die Kantone gegen Verfügungen, die sich auf das RPG und seine kantonalen Ausführungsbestimmungen stützen, die Legitimation mindestens im gleichen Umfange wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu gewährleisten und die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde sicherzustellen haben.

Das Bundesgericht bestätigte, dass die Nachbarn im Sinne von Art. 103, Buchstabe a OG «berührt» sind und ein schutzwürdiges Interesse besitzen. Das Verwaltungsgericht muss somit auf ihre kantonale Beschwerde eintreten. Die Beschwerdeführer sind berechtigt, ein ihnen missliebiges Bauvorhaben mit der Begründung anzufechten, es verstosse gegen Art. 24 RPG und gegen den bundesrechtlich gewährleisteten Schutz des Waldes (BGE 110 Ib 147, Erw. 1 b; 109 Ib 200, Erw. 4 b, je mit Verweisungen). Dem konnte auch nicht entgegengehalten werden, die kantonale Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sei längst formell rechtskräftig und damit unanfechtbar geworden. Sie war den Nachbarn vielmehr nicht eröffnet worden. Sie hatten in verbindlicher Weise davon erst mit der Eröffnung eines Entscheids der Gemeinde über ihre Einsprache Kenntnis erlangt, dessen Rechtsmittelbelehrung eine – hier benützte – Frist zur Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht enthielt. Damit hatten die Beschwerdeführer einen rekursfähigen Entscheid erlangt. Unter diesen Umständen durfte ihre Anfechtung der Rodungsbewilligung ebenfalls nicht als verspätet erachtet werden (Urteil vom 9. Juli 1986).

Probleme des «Waldabstandes null»

Die Kantone erlassen gemäss Art. 29, Abs. 2 FPoIV «Vorschriften über einen angemessenen Abstand der Bauten vom Waldrand (Art.

686 ZGB)». Diese Vorschriften haben als kantonales Recht selbständige Bedeutung; ihre Verletzung wäre mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen (BGE 107 Ia 337 ff.). Sieht das kantonale Recht Ausnahmegewilligungen vor, so dürfen diese jedoch nicht zur Verletzung des bundesrechtlichen Gebots von Art. 29, Abs. 1 FPoIV führen, wonach Bauten in Waldesnähe, welche die Erhaltung des Waldes beeinträchtigen, unzulässig sind. Wird eine Baute direkt am Waldrand bewilligt (Waldabstand null) und werden hierfür sogar einige Bäume gefällt, so ist das Wald-erhaltungsgebot des Bundesrechtes gefährdet, was mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht gerügt werden kann. Die Einsprache- und Beschwerdebefugnis für die im Baubewilligungsverfahren aufgeworfene Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem eidg. Forstpolizeirecht ist mindestens im gleichen Umfang wie nach Bundesrecht auch im kantonalen Recht zu gewähren (BGE 109 Ib 216, Erw. 2b mit Hinweisen). Zur nachbarlichen Beschwerdebefugnis genügt indessen nicht jedes beliebige Interesse, sondern nur eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache (BGE 111 Ib 160). Diese sprach die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes einem Mieter ab, der von dem von ihm bewohnten Hause an den umstrittenen Wald hinsah. Er wurde durch die Waldabstandsfrage nicht speziell beeinträchtigt. Dass er den Wald sieht, genügt für eine Beschwerdebefugnis nicht. Er ist nicht mehr betroffen als jedermann. Zum Vermeiden von Popularbeschwerden findet das Bundesgericht, es sei beim Anerkennen der Beschwerdebefugnis von Mietern Zurückhaltung am Platz (Urteil vom 21. Mai 1986).

Dr. iur. Roberto Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

11-12/86. H. Draheim, H. Schlemmer: 70. Deutscher Geodätentag. O. Hirsch: XIII. FIG-Kongress. H.-P. Bertinchamp: 35. Deutscher Kartographentag. T. Müller: Mathematische und numerische Techniken in der physikalischen Geodäsie. J. Arnold: Fortbildungsseminar Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit im Aufnahmepunktfeld. M. Illner: CERN Accelerator School: Applied Geodesy for Particle Accelerators. H.-J. Sekkel: Fachtagung 1986 der Flurbereinigungsverwaltung Baden-Württemberg. D. Dresbach: Kurzbericht über das Seminar «CAD-Kartographie». F. Egle: Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). S. Heggli: Ein integriertes System für die geodätische und photogrammetrische Datenerfassung und -weiterverarbeitung. U. Bohnhoff: Automatisierung des Mess- und Auswertvorgangs beim Verfahren der simultanen Bestimmung von Breite und Länge mittels Ni 2-Prismenastrolabium. B.-D. Teichert: Vektorielle Berechnung von Sonnenuhren. J. Hothmer: EDV-Suchsystem für Literatur- und Faktdaten des Vermessungs- und Kartenwesens.

DISP Nr. 87

1/87. D. Eberle, H. Kistenmacher: Zur Methodenentwicklung für Umweltverträglichkeitsprüfungen. H.F. Schneider: Die Landschaftsverträglichkeitsprüfung. Ein Vorschlag zur angemessenen Berücksichtigung der Landschaft in der UVP.

Geodesia

11/86. J.H.M. van der Wal: Global Positioning System en Fotogrammetrie. G.E. Huisman: Wat kan AKR voor zijn gebruikers doen? F. Jensen, W.C.G. van Dijke: Precisie